

Vierte Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Lichtenfels

Vom 25. Januar 2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 23. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Jahr für	
a) eine Reihen-/Rasenreihengrabstätte	40,00 Euro
b) eine Kindergrabstätte	14,00 Euro“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für das Sondernutzungsrecht beträgt pro Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte (doppeltief)	48,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	111,00 Euro
c) eine Familiengrabstätte	446,00 Euro
d) eine Urnengrabstätte	51,00 Euro
e) eine Rasenurnengrabstätte, Christusgrab, Baumgrabstätten	34,00 Euro
f) eine Urnenstelengrabstätte (zzgl. Kosten der Stele)	34,00 Euro“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes, Sicherung und Dekoration der Grabstätte) beträgt bei einer Beerdigung	
a) in einer Kindergrabstätte	100,00 Euro
b) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte, Doppelgrabstätte Familiengrabstätte bei einer Tiefe von 1,8 m	457,00 Euro
c) in einer Doppelgrabstätte, Familiengrabstätte bei einer Tiefe von 2,2 m	567,00 Euro“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte beträgt
75,00 Euro“

5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gebühr für die Organisation und Durchführung der Trauerfeiern sowie Leiten des Trauerzuges zur Grabstätte beträgt

bei einer Kinderbeerdigung	85,00 Euro
bei einer Urnenbeisetzung	45,00 Euro
bei einer sonstigen Beerdigung / Urnentrauerfeier	135,00 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Lichtenfels, den 25.01.2022

Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister